Auftragswesen **AKTUELL**



Nr. 10 - Oktober 2022



Inhalt

_	Wisconswortes	2
•	Wissenswertes	
	Vergabestatistik - Halbjahresbericht 2021 des BMWK	2
•	Recht	2
	Unterschied zwischen Eignungsleihe und Nachunternehmerschaft	2
	Nachforderung von Unterlagen = einmalige Chance für Bieter	
	Übernahme eines vorbefassten Bieterunternehmens ist kein zwingender Ausschlussgrund	4
	Rechtfertigung produktspezifischer Vorgaben durch sachlichen, auftragsbezogenen Grund - Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers	5
•	Aus den Bundesländern	6
	Mecklenburg-Vorpommern: Vergabe-Mindestlohn steigt auf 10,69 €	6
	Schleswig-Holstein: Stärkere Beachtung der Tarifbindung bei Vergaben geplant	7
•	Veranstaltungen	7
	Baden-Württemberg:	7
	Brandenburg: Online-Seminar	



Vergabestatistik - Halbjahresbericht 2021 des BMWK

Seit dem 01.10.2020 erfolgte auf Grundlage der Vergabestatistikverordnung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine großangelegte Datenerhebung durch das Statistische Bundesamt. Nunmehr hat das BMWK seinen ersten Bericht für das erste Halbjahr 2021 vorgelegt. Das Ministerium weist darauf hin, dass die geschaffene Datenbasis ein wichtiger Schritt zu einem transparenteren Bild der Vergaberealität in Deutschland und zu einer lang erhofften belastbaren Grundlage für eine evidenzbasierte Wirtschaftspolitik für das strategisch und gesamtwirtschaftlich so wichtige Feld der öffentlichen Beschaffung sei.

Anhand der vorliegenden ersten aufbereiteten Halbjahresdaten ließen sind einige Grundaussagen zu aktuell wichtigen und dringenden Vergabethemen treffen: Die Zahlen bestätigten die sehr ausgeprägte Mittelstandsfreundlichkeit in Deutschland. Über alle Ebenen hinweg – und ganz besonders auf kommunaler Ebene – werde ein großer Anteil öffentlicher Aufträge an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vergeben. Dies gelte v. a. im Baubereich. Die Bundesregierung wolle die Beteiligungsmöglichkeiten von KMU an Vergabeverfahren weiter stärken.

Den Halbjahresbericht finden Sie hier.

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 - 95 12 90 95



Unterschied zwischen Eignungsleihe und Nachunternehmerschaft

Eignungsleihe dient der Nachweisführung der Eignung eines Bieters – Nachunternehmer übernehmen einen Teil der Leistungsausführung.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Eignung fordert der Auftraggeber zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit einen bestimmten Mindestumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie eine Mindestanzahl von fünfunddreißig Mitarbeitern.

Bieter A gibt im VHB-Formblatt 235 an, dass er sich in zwei der ausgeschriebenen Leistungsbereichen anderer Unternehmen bedienen will. Er wird ausgeschlossen, da er die Mindestkriterien an Umsatz und Mitarbeiteranzahl nicht erfülle.

A rügt, in dem er angibt, durch den beabsichtigten Einsatz der Nachunternehmerin N wären die geforderten Mindestkriterien erfüllt. Es fehle zwar im Formblatt 235 die namentliche Benennung, dies sei aber auch nicht gefordert gewesen.

Nach Erhalt der Nichtabhilfeentscheidung stellt A einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. A hat in Formblatt 235 angegeben, dass und in welchen Leistungsbereichen er sich zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen anderer Unternehmen als Nachunternehmer bedienen wird. Aus dieser bloßen Benennung des beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes ist aber nicht ableitbar, dass eine Eignungsleihe beabsichtigt ist, da dies zwei unterschiedliche Formen der Inanspruchnahme anderer Unternehmen sind. A wäre verpflichtet gewesen, in seinem Angebot geltend zu machen, dass er sich - gegebenenfalls zusätzlich zum beabsichtigten Nachunternehmereinsatz - zum Nachweis der Eignung einer Eignungsleihe bedienen will. Dabei sind keine hohen Anforderungen an die diesbezüglichen Angaben des Bieters im Angebot zu stellen. Der Bieter muss nur irgendwie kenntlich machen, dass er die Eignungsleihe zur Nachweisführung seiner Eignung beabsichtigt, damit der Auftraggeber diesem Aspekt im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nachgehen kann.

Eine solche Kenntlichmachung der Eignungsleihe ist im Angebot des A nicht erfolgt. Ein auf Formblatt 235 irgendwie getätigter Eintrag, der erkennbar an dieser Stelle fehlerhaft ist, weil er ganz klar keinen Bezug zu einer beabsichtigten Eignungsleihe hat, kann nicht dazu führen, hieraus im Nachgang eine Eignungsleihe zu konstruieren oder einen Auftraggeber zu verpflichten, das Angebot im Hinblick auf eine Eignungsleihe aufzuklären. Damit nämlich könnte sich ein Bieter rechtsmissbräuchlich einen Vorteil dadurch schaffen, dass er sich eine im Zeitpunkt der Angebotserstellung noch nicht beabsichtigte Eignungsleihe durch einen bloßen Eintrag in die untere Tabelle des Formblatts 235 für einen späteren Zeitpunkt vorbehält.

Praxistipp:

Im Rahmen der Eignungsleihe bedient sich ein Bieter der Kapazitäten dritter Unternehmen, um seine für die Ausschreibung geforderte Eignung nachzuweisen. Nachunternehmerschaft/Subunternehmerschaft bedeutet, dass ein Unternehmen ein drittes Unternehmen mit der teilweisen Ausführung betraut. Der Bieter muss in seinem Angebot kenntlich machen, dass er die Eignungsleihe zur Nachweisführung seiner Eignung beabsichtigt.

VK Sachsen, Beschluss vom 24.11.2021 (Az.: 1/SVK/032-21)

Nachforderung von Unterlagen = einmalige Chance für Bieter

Hat der Auftraggeber nachgeforderte Referenzen inhaltlich geprüft und für unzureichend erachtet, darf er den Bieter kein weiteres Mal zur Nachreichung von Referenzen auffordern.

Sachverhalt:

Ein Auftraggeber forderte in einem europaweiten offenen Verfahren mindesten drei vergleichbare Referenzen. Bieter A fügte seinem Angebot keine Referenzen bei.

Daraufhin forderte der Auftraggeber die fehlenden Referenzen nach. A reichte sodann neun Referenzen ein. Von diesen erfüllte nur eine Referenz die gewünschten Anforderungen. Dies teilte der Auftraggeber A mit. Daraufhin reichte dieser unaufgefordert noch innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist sechs weitere Referenzen ein. Diese Referenzen erfüllten alle die geforderten Mindestanforderungen.

Der Auftraggeber schloss A vom Verfahren mit der Begründung aus, dass er die weiteren eingereichten Referenzen nicht berücksichtigen dürfe. Gegen den Ausschluss wendet sich A mit einem Nachprüfungsantrag.

Beschluss

Ohne Erfolg. Das Angebot des A erfüllt die Mindestanforderungen an die Referenzen nicht. Die weiteren nachgereichten sechs Referenzen wurden zu Recht nicht im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber berücksichtigt.

Der Nachforderungsvorgang ist durch die zunächst nachgereichten neun weiteren Referenzen abgeschlossen gewesen. A war nicht berechtigt, unaufgefordert weitere Referenzen nachzureichen – unabhängig davon, ob dies noch in der ursprünglich gesetzten Frist erfolgte.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn ein Auftraggeber verpflichtet ist, Unterlagen nachzufordern und dies unterlässt. Vorliegende Sachverhaltskonstellation ist jedoch eine andere: Eine Berücksichtigung der sechs weiteren eingereichten Referenzen hätte zu einer vergaberechtlich unzulässigen inhaltlichen Nachbesserung, sprich Nachverhandlung, des Angebots geführt.

Praxistipp:

Ein Bieter darf nur dann von sich aus fehlende Nachweise/Unterlagen nachreichen, wenn der Auftraggeber ihn hierzu hätte auffordern müssen. Hat der Auftraggeber nachgeforderte Referenzen inhaltlich geprüft und für unzureichend erachtet, darf er den Bieter kein weiteres Mal zur Nachreichung von Referenzen auffordern. Eine Nachforderung im Rahmen der Eignung ist nur bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften (Formalien) Angaben möglich. Eine Korrektur des Inhalts ist unzulässig.

VK Bund, Beschluss vom 11.03.2022 (Az.: VK 1-23/22)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über https://dejure.org/. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Übernahme eines vorbefassten Bieterunternehmens ist kein zwingender Ausschlussgrund

Bei Vorbefassung eines Unternehmens muss der Auftraggeber nach § 7 VgV besondere Maßnahmen ergreifen. Was aber gilt, wenn ein vorbefasstes Unternehmen durch einen Bieter übernommen wird?

Sachverhalt:

Eine Rahmenvereinbarung für IT-Dienstleistungen wurde europaweit ausgeschrieben. Der Auftraggeber (AG) wurde bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens durch ein Unternehmen unterstützt. Im Juni 2021 informierte dieses den AG über Übernahmeabsichten eines potentiellen Bieters. Der AG forderte das Unternehmen auf darzustellen, wie ein Interessenkonflikt vermieden werden solle. Die Zusammenarbeit zwischen dem AG und dem vorbefassten Unternehmen wurde zum 30.09.2021 beendet. Die Übernahme durch den potentiellen Bieter folgte zum 01.10.2021.

Das Vergabeverfahren wurde erst im Dezember 2021 eingeleitet. Nach Durchführung der Wertung soll das übernehmende Unternehmen, die Beigeladene (BG), den Zuschlag erhalten. Hiergegen wendet sich der Antragsteller (ASt) mit einer Rüge und einem Nachprüfungsantrag. Dabei wird insb. auf die Vorbefassung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Unternehmens und den erforderlichen Ausschluss abgestellt.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer sieht keinen Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB. Allein die Mitwirkung eines Unternehmens an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens führt nicht per se dazu, dass ein Unternehmen nicht am späteren Vergabeverfahren teilnehmen darf. Ein Ausschluss kommt erst dann in Betracht, wenn sich aus der vorherigen Einbeziehung eine Wettbewerbsverzerrung ergibt. Es gibt keine unwiderlegbare Vermutung, dass miteinander verbundene Unternehmen nicht eigenständig und wettbewerblich voneinander unabhängig agieren können.

Die BG hatte selbst nicht an der Vorbereitung des Vergabeverfahren mitgewirkt. Es erfolgte im Vorfeld lediglich die Übernahme des Beratungsunternehmens des AG. Eine solche Wettbewerbsverzerrung, die insb. aus der Weitergabe vergaberelevanter Informationen, also in Gestalt eines Wissensvorsprungs, oder der Beeinflussung der Vergabeunterlagen zugunsten der BG in inhaltlicher Hinsicht beruhen könnte, konnte von der Vergabekammer nicht festgestellt werden.

Auch sonst spricht nichts dafür, dass das Beratungsunternehmer zugunsten der BG tätig geworden ist. Das Beratungsunternehmen war zwar nach Auskunft der AG umfassend an der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt, jedoch endete ihre Tätigkeit für die AG bereits am 30.09.2021. Zu diesem Zeitpunkt waren die Vergabeunterlagen noch nicht endgültig fertiggestellt. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte die BG also lediglich einen vorläufigen Stand der Vergabeunterlagen erhalten können. Es ist bereits zweifelhaft, dass dies erfolgt ist, weil es sich in diesem Fall um ein vertragswidriges Verhalten ggü. der Antragsgegnerin gehandelt hätte. Ein "Zuschnitt" der Vergabeunterlagen auf die besonderen Belange oder Fähigkeiten der BG ist in tatsächlicher Hinsicht nicht erkennbar.

Praxistipp:

Immer wieder führt die Vorbefassung von Unternehmen zur Einleitung von Nachprüfungsverfahren. Wenn der Auftraggeber jedoch entsprechende Maßnahmen ergreift – insb. die Zurverfügungstellung von weitergehenden Informationen und hinreichend Zeit auch zur Einarbeitung in komplexe Sachverhalte vor Angebotsabgabe – sind die Erfolgsaussichten eines Nachprüfungsverfahrens gering. Vorliegend war die rechtzeitige Beendigung der Zusammenarbeit vor Einleitung des Vergabeverfahrens entscheidend, was sich auch auf andere Sachverhalte übertragen lässt.

VK Bund, Beschluss vom 26.07.2022, Az.: VK 1-65/22

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Rechtfertigung produktspezifischer Vorgaben durch sachlichen, auftragsbezogenen Grund - Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers

Dem öffentlichen Auftraggeber steht bei der Einschätzung, ob spezifische, wettbewerbseinengende Vorgaben durch produktspezifische Vorgaben gerechtfertigt sind, ein Beurteilungsspielraum zu.

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb die Erneuerung von Fahrzeugrückhaltesystemen im Rahmen eines offenen Verfahrens nach VOB/A-EU aus.

Dabei musste in einem rund 1 Kilometer langen Teilabschnitt eine bereits vorhandene Betonschutzwand (BSW) ersetzt werden. Der zu erneuernde Streckenabschnitt wird von einer Betonschutzwand gesichert, die 1,15 Meter hoch ist.

Das Leistungsverzeichnis enthielt u.a. ursprünglich Vorgaben zur Maximalhöhe der BSW (1,15 Meter über Fahrbahnoberkante) und zur Wirkbereichsklasse (maximal W 3). Diese Vorgaben wurden im laufenden Verfahren von der AG. geändert in eine Mindesthöhe von 1,10 Meter über Fahrbahnoberkante und Wirkbereichsklasse W1. Die Antragstellerin (Ast) rügte die Änderung der Leistungsvorgaben als Verstoß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung gemäß § 7 Abs. 2 VOB/A-EU, weil den geänderten Leistungsvorgaben nur ein einziges Fahrzeug-Rückhaltesystem aus Beton gerecht werden könne und insofern unzulässigerweise technisch gleichwertige Produkte faktisch ausgeschlossen worden seien.

Die Ag. half der Rüge nicht ab. Daraufhin stellte die Ast. einen Nachprüfungsantrag bei den Vergabekammern des Bundes (VK Bund).

Die Ag. trug vor, dass eine produktbezogene Ausschreibung nicht vorläge. Die Leistungsvorgaben seien vom Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers gedeckt. Ein Verstoß gegen das Gebot produktneutraler Ausschreibung scheide aus, da nachvollziehbare, objektiv auftragsbezogene Gründe die Leistungsvorgaben rechtfertigten.

Die Korrektur der LV-Positionen sei erforderlich gewesen, da die ursprüngliche, irrtümlich gewählte Maximalvorgabe auch das Angebot von niedrigeren Wänden gestattet hätte, die den örtlichen Anforderungen aber nicht gerecht geworden wären. Die Mindesthöhe von 1,10 Meter sei gewählt worden, um einen gewissen Toleranzspielraum zur derzeitigen Einbausituation von 1,15 Meter Höhe zuzulassen. Die Anhebung der Wirkungsklasse von ursprünglich maximal W3 auf W1 sei erforderlich gewesen, weil der derzeitige Platzbedarf ebenfalls schon an W1 ausgerichtet sei und ebenfalls irrtümlich festgelegt worden sei.

Der vorliegende, hochbelastete Streckenabschnitt entspreche nicht dem Mindestausbaustandard der Trassierung einer sechs-streifigen BAB, sei als Unfallhäufungsstelle eingestuft und führe durch ein Wasserschutzgebiet. Außerdem bestehe durch die derzeitige Betonschutzwand von 1,15 Meter Höhe eine höhere Lärmschutzwirkung. Im Rahmen der Sanierung dieses Streckenabschnitts sei die Aufrechterhaltung eines größtmöglichen, über den normalen Stand hinausgehenden Sicherheitsniveaus im Zuge der Sanierung zwingend vorgegeben. Hinsichtlich des angrenzenden Wasserschutzgebiets sei in Abstimmung mit den Wasserrechts- und Wasserwirtschaftsbehörden der Einbau von 1,15 Meter hohen Betonschutzwänden festgelegt worden. Ferner

sei berücksichtigt worden, dass sich mehrere Unfälle mit Schadstoffen und über die Schutzeinrichtungen kippenden Fahrzeugen ereignet hätten. Diese Gefahr bestünde in geringerem Maße bei einer höheren Schutzwand. Die festgestellte Verschlechterung durch eine niedrigere Abschirmung gegen Immissionen zwinge den Bestandsschutz der Anwohner zu gewährleisten. Eine negative Abweichung infolge der Sanierung sei den Anwohnern nicht zumutbar.

Am Markt gäbe es mindestens ein weiteres System mit einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, das die Anforderungen an die geforderte Höhe und den Wirkbereich mit einer Modifikation der Systemhöhe bis 1,20 Meter erfülle. Dieses System sei vorliegend auch von einem Bieter angeboten worden.

Beschluss

Ohne Erfolg! Der zulässige Nachprüfungsantrag war unbegründet.

Ein Verstoß gegen das Gebot produktneutraler Ausschreibung gem. § 7 EU Abs. 2 VOB/A liege in der Sache deswegen nicht vor, weil die spezifischen Vorgaben des LV vorliegend aufgrund der besonderen Anforderungen des Bauauftrags sachlich gerechtfertigt und durch das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers gedeckt seien.

Grundsätzlich sei der öffentliche Auftraggeber in seiner Beschaffungsentscheidung frei. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls was zu beschaffen ist, werde erfahrungsgemäß von zahlreichen Faktoren beeinflusst, unter anderem von technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder solchen der sozialen, ökologischen oder ökonomischen Nachhaltigkeit. Die Wahl unterliege der Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers, deren Ausübung dem Vergabeverfahren vorgelagert sei. Das Vergaberecht regele nicht, was der öffentliche Auftraggeber beschafft, sondern nur die Art und Weise der Beschaffung.

Grenze des Bestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers sei aber die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 VOB/A-EU. Diese Norm verpflichte den öffentlichen Auftraggeber, die Leistungsbeschreibung in einer Weise zu fassen, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewähre und nicht durch spezifische Vorgaben bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstige oder ausschließe.

Die vorliegend festzustellende spezifische, wettbewerbsbeschränkende Einengung der in Betracht kommenden Produkte und des Bieterkreises seien durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt:

Die Ag. habe nachvollziehbar dargelegt, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten des Streckenabschnitts es erfordern, die bestehende Betonschutzwand mit einer Systemhöhe von 1,15 Meter im Rahmen der Sanierungsarbeiten durch eine neue Betonschutzwand mit einer Mindesthöhe von 1,10 Meter und weitgehend gleichbleibenden Anforderungen auch an den Wirkungsbereich zu ersetzen. Es sei unstreitig, dass es sich bei dem Streckenabschnitt in einer engen Kurve mit erheblicher Steigung um einen Unfallschwerpunkt handele. Von der Ag. sei nachvollziehbar dargelegt worden, dass kein Platz vorhanden ist, der die Aufstellung von Betonschutzwänden mit höheren Sicherheitsklassen gestatten würde.

Die Ag bewege sich innerhalb ihres Beurteilungsspielraum, wenn sie innerhalb des knappen zur Verfügung stehenden Platzes ihr Leistungsbestimmungsrecht dahingehend ausübe, ein möglichst hohes Schutzniveau zu realisieren und das Ziel verfolge, jedenfalls nicht hinter das bereits bestehende Schutzniveau im Zuge einer Sanierung zurückzufallen.

Vorliegend sei keine diskriminierende Wirkung der Leistungsvorgaben zu Lasten der Ast. feststellbar. Gegen den Beschluss der VK Bund wurde keine sofortige Beschwerde eingelegt.

VK Bund, Beschluss vom 08.03.2022 - VK 2-16/22

Praxistipp

Abweichungen vom Gebot der produktneutralen Ausschreibung, die spezifische, wettbewerbseinengende Vorgaben rechtfertigen, müssen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein.

Dies ist nur dann der Fall, wenn nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe tatsächlich vorliegen. Da der Auftraggeber für das Vorliegen dieser Gründe die Darlegungslast trägt, sollten diese Gründe ausreichend dokumentiert werden.

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 - 95 12 90 95



Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern: Vergabe-Mindestlohn steigt auf 10,69 €

Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums M-V erfolgt auch in diesem Jahr die turnusmäßige Erhöhung des Vergabe-Mindestlohnes. Das Mindest-Stundenentgelt, welches Arbeitnehmern bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern zu gewähren ist, wird von derzeit 10,55 € auf 10,69 € angehoben. Der neue Vergabe-Mindestlohn gilt ab dem 01.10.2022 für die Dauer von 12 Monaten. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt in Kürze.

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 617 381 17

Schleswig-Holstein: Stärkere Beachtung der Tarifbindung bei Vergaben geplant

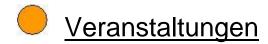
Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung in Schleswig-Holstein vorgenommen vor allem mit den Sozialpartnern zu beraten, ob und ggf. welche Mittel des Vergaberechts in Betracht kommen, um einerseits die Tarifbindung zu stärken, dabei andererseits aber für die Unternehmen keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und insbesondere keine hohen Hürden für die Beteiligung an Ausschreibungen zu erzeugen.

Dazu haben SSW und SPD im Landtag einen neuen Gesetzesentwurf für ein neues Tariftreue- und Vergabegesetz (Drucksache 20/69) eingebracht. Ob dieser Gesetzentwurf den gestellten Anforderungen genügt, bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung will außerdem das Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) stärken sowie einen praxisnahen Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung erarbeiten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Tel.. 0431/9865130, tauber@abst-sh.de



Baden-Württemberg:

Titel 19. Symposium für Vergaberecht

Seminarort: IHK Region Stuttgart

Termin: 29.11.2022, 10:15 – 17:15 Uhr

Referent/in: Verschiedene Teilnahmeentgelt: kostenfrei

Anmeldung: www.events.ihk.st/19symposiumfrvergaberecht

Informationen: Das Symposium für Vergaberecht wird in diesem Jahr vom Ministerium für Wirtschaft,

Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unterstützt und steht unter dem Zeichen der

nachhaltigen Beschaffung und der Weiterentwicklung der VwV Beschaffung.

Brandenburg: Online-Seminar

Titel Die Lösung aller Probleme: Lieferengpässe und Preisgleitung!

Seminarort: Online-Seminar

Termin: 24.11.2022, 10:00 – 12:30 Uhr

Referent/in: Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens LL.M.

Teilnahmeentgelt: 39,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen oder

mecklenburg-vorpommerischen Wirtschaftskammer

89,00 EUR (zzgl. USt.) für Vergabestellen und Nichtmitglieder vorgenannter

Wirtschaftskammern

Anmeldung: Ist hier möglich

Informationen: Angesichts der aktuell weiter drastisch steigenden Preise und Lieferengpässe bzw. -ausfälle

bei verschiedenen Bau- und Rohstoffen wird Frau Prof. Dr. Susanne Mertens zu Stoffpreisgleitklauseln, deren Anwendung in der Praxis sowie deren Auswirkungen referieren. Das

Seminar richtet sich sowohl an Unternehmen als auch an Vergabestellen.